

§ 10

Die örtlichen Volksvertretungen nutzen die Ergebnisse der Eingabenarbeit für die staatliche, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung in ihrem Territorium und gewährleisten und kontrollieren die Bearbeitung und Auswertung der Eingaben durch ihre Räte. Die Räte sind verpflichtet, den Volksvertretungen regelmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Pläne oder anderer wichtiger Beschlüsse, über die Schwerpunkte der dazu vorliegenden Eingaben Bericht zu erstatten.

§ 11

Der Ministerrat gewährleistet entsprechend seiner Verantwortung für die einheitliche Durchführung der Staatspolitik der DDR die Einbeziehung der Bearbeitung der Eingaben in die staatliche Leitung und Planung, und er sichert die Kontrolle der Durchführung dieses Gesetzes durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und durch die Räte der Bezirke.

§ 12

(1) Der Ministerrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juni neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juni neunzehnhundertfünfundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Verlängerung der gegenwärtigen
Wahlperiode der Bezirkstage
vom 19. Juni 1975**

Im Zusammenhang mit der im Artikel 54 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Dauer der Wahlperiode der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wird die gegenwärtige Wahlperiode der Bezirkstage um ein Jahr verlängert.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 15. Tagung am 19. Juni 1975 gefaßt.

Berlin, den 19. Juni 1975

G e r a l d G ö t t i n g

**Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Anordnung Nr. 24*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 29. Mai 1975**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember

* Anordnung Nr. 23 vom 15. April 1975 (GBl. I Nr. 23 S. 401)

(2) Der Staatsrat, das Präsidium der Volkskammer, das Oberste Gericht und der Generalstaatsanwalt treffen die für ihren Verantwortungsbereich erforderlichen Regelungen.

§ 13

Leiter und Mitarbeiter, die Eingaben der Bürger mißachten oder die im Ergebnis der Bearbeitung festgelegte Maßnahmen nicht durchführen oder die in anderer Weise gegen dieses Gesetz verstoßen, sind disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften weitergehende Maßnahmen bestimmen.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. November 1969 über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger (GBl. I Nr. 13 S. 239) außer Kraft.

1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 16. Juni 1975 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt zu Ehren des von den Vereinten Nationen beschlossenen Internationalen Jahres der Frau 1975.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Stilisierte Profildarstellung von drei Frauenköpfen sowie das Symbol des Internationalen Jahres der Frau, umgeben von der Umschrift „INTERNATIONALES JAHR DER FRAU • 1975“.
- b) Rückseite
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1975 5 MARK“.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK 4= 5 MARK * 5 MARK“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 16. Juni 1975 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1975

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y**